

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 28, Mauerstraße 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 15.

Berlin, Mittwoch, den 4. August 1926.

26. Jahrgang

### V e r o r d n u n g

zur

Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. Juli 1926 (G.S. S. 222).

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten, in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung werden zur Bildung von Einzelbetriebsvertretungen und eines Hauptbetriebsrats zusammengefaßt.

##### § 2.

Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes und dieser Verordnung gelten das Ministerium für Handel und Gewerbe, die Oberbergämter, die Bergreviere, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken, Abwicklungsstelle in Bonn, die Beschufsanstalten, die Eichungsdirektionen, die Eichämter, die Gewerbeaufsichtsämter, die Schlichtungsausschüsse, die Staatlichen Gewerbelehrerseminare in Berlin und Köln, die Staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rhendt, die Staatliche Haushaltungs- und Gewerbeschule in Flensburg, die Arbeitsvermittlungsstelle für die Schlesischen Stickschulen in Berlin, die Schlesischen Stickschulen in Reinerz, Lewin, Habelschwerdt, Neurode, Mittelwalde und Wünschelburg, die Kunstgewerbeschulen in Cassel, Hanau und Königsberg i. Pr., die Keramischen Fachschulen in Bunzlau und Höhr, die Staatlichen Baugewerkschulen in Königsberg i. Pr., Dt.-Arone, Frankfurt a. O., Neukölln, Stettin, Breslau, Görlitz, Veuthen O.-S., Erfurt, Magdeburg, Eckersförde, Rienburg, Buxtehude, Hildesheim, Hörter, Münster i. W., Idstein, Cassel, Frankfurt a. M., Köln, Barmen, Aachen und Essen, die Staatliche Tiefbauschule in Rendsburg, die Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg, Altona, Dortmund, Elberfeld, Köln, Frankfurt a. M., die Höheren Maschinenbauschulen in Stettin, Breslau, Hagen i. W. und Aachen, die Höhere Schiffs- und Maschinenbauschule in Kiel, die Maschinenbau- und Hütten Schulen in Gleiwitz und Duisburg, die Maschinenbauschulen in Görlitz und Essen, die Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie in

Siegen, die Fachschulen für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden und Remscheid, die Fachschule für die Metallindustrie in Iserlohn, die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen in Stettin und Flensburg, die Fachschule für Seemaschinisten in Wesermünde, die Staatlichen Seefahrtsschulen in Altona, Flensburg, Leer, Stettin, Wesermünde, die Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf, die Musterungsbehörden, die Seeämter, die Hafenzollbehörden, die Schiffsvermessungs- und Schiffszeichnungsbehörden.

### § 3.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgeber übt der Vorstand der Behörde aus. Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen.

### § 4.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind Arbeiter und Angestellte, die bei einem der im § 2 bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung beschäftigt sind.

## II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

### § 5.

Bei jeder Behörde, Schule oder Anstalt (§ 2), die die im Betriebsrätegesetz vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird unbeschadet des § 5<sup>1</sup> BGG. eine Betriebsvertretung — Betriebsrat, Betriebsobmann — gebildet.

Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Behörde, Schule oder Anstalt eine Betriebsvertretung nicht zu bilden, so kann der Minister für Handel und Gewerbe nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats, nach Benehmen mit diesem, bestimmen, daß bei allen Behörden, Schulen oder Anstalten, die an demselben Orte ihren Sitz haben, oder bei einem Teile von ihnen eine gemeinsame Betriebsvertretung gebildet wird.

### § 6.

Zur Vertretung aller im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird beim Ministerium für Handel und Gewerbe ein Hauptbetriebsrat gebildet.

## III. Zusammensetzung.

### § 7.

Die Zusammensetzung der Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

### § 8.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

### § 9.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe mindestens einen Vertreter im Hauptbetriebsrat haben.

### § 10.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Hauptbetriebsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von 2 Mitgliedern, deren Beschäftigungsort möglichst Berlin sein soll.

### § 11.

Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## IV. Wahl.

### § 12.

Die Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

### § 13.

Zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe (§ 2) einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahl der Mitglieder des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen statt.

Wiederwahl ist zulässig.

### § 14.

Die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrat zu wählenden, aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung (Anhang 1 zum Betriebsrätegesetz) durch.

Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines vom Minister für Handel und Gewerbe zu berufenden Wahlvorstandes, der aus drei von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern besteht. Das gleiche gilt im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes.

### § 15.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Hauptbetriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Bornahme der nach § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

### § 16.

Die Wahlzeit aller Betriebsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritt der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

## V. Zuständigkeit.

### § 17.

Die Einzelbetriebsvertretung ist zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

### § 18.

Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich der Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind, sowie für solche, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Minister für Handel und Gewerbe zur Behandlung überwiesen werden.

### § 19.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Minister für Handel und Gewerbe nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat.

## VI. Schlußbestimmungen.

### § 20.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

## § 21.

Über die Dauer der ersten Wahlzeit kann der Minister für Handel und Gewerbe vom § 16 Abs. 1 abweichende Bestimmungen treffen.

Er kann zugleich die laufende Wahlzeit der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Betriebsvertretungen ändern.

## § 22.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1926.

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

Höpker-Archoff.

## Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1926.

Auf Grund des § 20 der zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) in den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung erlassenen Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1926 (GS. S. 222) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes bestimmt:

### Artikel 1.

Zu §§ 5 und 6. An Betriebsvertretungen sind vorgesehen:

- a) Einzelbetriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute) bei den Oberbergämtern, Eichungsdirektionen, Lokalbehörden, Schulen und Anstalten nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2, beim Ministerium für Handel und Gewerbe nach § 5 Abs. 1;
- b) ein Hauptbetriebsrat beim Ministerium für Handel und Gewerbe nach § 6.

Die Einzelbetriebsvertretung und der Hauptbetriebsrat beim Ministerium für Handel und Gewerbe bestehen nebeneinander.

### Artikel 2.

Zu § 5 Abs. 1. Einzelbetriebsvertretungen werden nur für sämtliche Arbeitnehmer einer Behörde, nicht etwa für einen Teil von ihnen, insbesondere nicht für die Arbeitnehmer einzelner Abteilungen gebildet.

### Artikel 3.

Zu § 5 Abs. 2. Die Bestimmung in § 5 Abs. 2 gilt für Oberbergämter, Eichungsdirektionen, Lokalbehörden, Schulen und Anstalten. Sie kommt nur zur Anwendung, wenn nicht bei allen einzelnen Behörden, Schulen oder Anstalten, die an demselben Ort ihren Sitz haben, eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Betriebsobmann) zu bilden ist.

### Artikel 4.

Zu § 5 Abs. 2. Anträge im Sinne des § 5 Abs. 2 sind mir durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, nach Benehmen mit sämtlichen Behörden, Schulen oder Anstalten, die an demselben Orte ihren Sitz haben, und den bei diesen gebildeten Einzelbetriebsvertretungen oder, soweit solche nicht gebildet sind, nach Benehmen mit der Arbeitnehmerschaft vorzulegen. In den Anträgen ist die Stellungnahme der Behörden, Schulen oder Anstalten und der Betriebsvertretungen oder der Arbeitnehmerschaft ersichtlich zu machen.

### Artikel 5.

Zu § 12 und 13. Die Arbeitnehmer aller Behörden, Schulen und Anstalten wählen zum Hauptbetriebsrat und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, zur Einzelbetriebsvertretung.

### Artikel 6.

Zu §§ 13 und 16. Der Hauptbetriebsrat ist erstmalig zum 1. Oktober 1926 zu wählen. Die Wahlzeit des erstmalig gewählten Hauptbetriebsrats wird bis zum 31. März 1928 ausgedehnt, unabhängig von der bis zu diesem Tage notwendigen Wahl der Einzelbetriebsvertretungen im Jahre 1927.

Soweit Einzelbetriebsvertretungen mit über den 31. Mai 1927 laufender Wahlzeit bereits bestehen, endet diese mit dem 31. März 1927.

Berlin, den 24. Juli 1926.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe.  
J. B.: Dönhoff.

## Wahlordnung

vom 24. Juli 1926 zur Durchführung der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21. Juli 1926 (G. S. 222).

### A. Wahl der Einzelbetriebsvertretungen.

Für die Wahl der Einzelbetriebsvertretungen gelten die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel aus weißem Papier.

### B. Wahl des Hauptbetriebsrates.

I. Für die Wahl des Hauptbetriebsrates gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die Wahl der Einzelbetriebsvertretungen.

II. Die Wahl des Hauptbetriebsrates findet in demselben Wahlgange mit der Wahl der Einzelbetriebsvertretungen auf Grund der für diese aufgestellten Wählerlisten statt.

III. Die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrates liegt in der Hand des Hauptwahlvorstandes. Die mit der Wahl des Hauptbetriebsrates zusammenhängenden örtlichen Wahlgeschäfte werden von den für die Leitung der Wahl der Einzelbetriebsvertretungen gewählten oder bestellten Wahlvorständen oder Wahlleitern erledigt. Wenn weder eine Einzelbetriebsvertretung nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes noch eine gemeinsame ordentliche Betriebsvertretung auf Grund der Verordnung vom 21. Juli 1926 zu bilden ist, werden die mit der Wahl des Hauptbetriebsrates zusammenhängenden Wahlgeschäfte durch den Vorsteher der Dienststelle oder einen von ihm Betrauten erledigt. In diesem Falle ist der Wahlumschlag vom Wähler verschlossen dem Vorsteher der Dienststelle bzw. dem von ihm Betrauten zu übergeben, von diesem ist der verschlossene Wahlumschlag mit

der Überschrift „Wahl zum Hauptbetriebsrat“ in einen Briefumschlag zu stecken und eingeschrieben an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes einzusenden. Der Hauptwahlvorstand öffnet unverzüglich nach dem Ablauf der Wahlfrist die verschlossenen Briefumschläge und steckt die in den Briefumschlägen enthaltenen verschlossenen Wahlumschläge in einen Kasten. Alsdann wird der Kasten geschüttelt und geöffnet, die Stimmzettel werden aus den Wahlumschlägen entnommen, die Zahl der auf die zugelassenen gültigen Listen entfallenden Stimmen wird festgestellt und bei Feststellung des Gesamtergebnisses berücksichtigt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

IV. Der Hauptwahlvorstand hat spätestens 30 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben zu erlassen und als Sonderbeilage zum Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung in Preußen auf grünem Papier zu veröffentlichen. Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten Stellen von den örtlichen Behörden, Schulen und Anstalten allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme ist auf dem Abdruck zu vermerken.

V. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens die doppelte Anzahl von Bewerbern enthalten, die als Hauptbetriebsratsmitglieder zu wählen sind, und muß von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern unterschrieben sein. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind vom Hauptwahlvorstand als Sonderbeilage zum Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veröffentlichen. Ein Abdruck der Vorschlagslisten ist spätestens drei Tage vor der Wahl allen Wahlberechtigten durch Aushang an geeigneten Stellen zugänglich zu machen.

VI. Die Stimmabgabe zur Hauptbetriebsratswahl erfolgt durch einen Stimmzettel aus grünem Papier, der zusammen mit dem Stimmzettel für die Wahl der Einzelbetriebsvertretung in demselben Wahlumschlag abzugeben ist.

Nach Öffnung der Wahlurnen oder Stimmzettelfästen durch die örtlichen Wahlvorstände werden die Stimmzettel zum Hauptbetriebsrat aus dem Wahlumschlag entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt, dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Eine besondere Niederschrift über die Stimmenabgabe zum Hauptbetriebsrat ist anzufertigen und mit sämtlichen auf die Wahl des Hauptbetriebsrats sich beziehenden Schriftstücken (Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmenabgabe, Abdruck des Wahlausschreibens mit dem Vermerk des Aushanges und der Abnahme) und den Stimmzetteln durch Vermittlung der Dienststelle in versiegeltem Umschlag innerhalb acht Tagen eingeschrieben an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes einzusenden. Der Hauptwahlvorstand zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen, stellt das Wahlergebnis spätestens bis zum 15. Tage nach dem letzten Tage der Stimmenabgabe fest und teilt die Namen der Gewählten dem Minister für Handel und Gewerbe zur Bekanntgabe im nächsten Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung mit. Die Einberufung des neugewählten Hauptbetriebsrates durch den Hauptwahlvorstand hat alsbald zu erfolgen.

Die Umschläge, Stimmzettel und Stimmzettelfästen sind von der Verwaltung zu beschaffen.

### C. Sonstige Bestimmungen.

Die erstmalige Hauptbetriebsratswahl ist von den bestehenden Betriebsvertretungen als Wahlvorständen durchzuführen. Sofern eine Betriebsvertretung nicht besteht, findet die Bestimmung im Abschnitt B Ziff. III Anwendung.

Berlin, den 24. Juli 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönhoff.

## Bekanntmachung

betreffend

den Hauptwahlvorstand zur Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) in den mir unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten erlassenen Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1926 (GS. S. 222) habe ich in den Wahlvorstand zur Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe berufen:

1. Herrn Gustav Hartmann, Berlin NW 55, Greifswalder Str. 223,
2. Fräulein Ely Susanne Fehse, Berlin NW 6, Karlstr. 11,
3. Herrn Erich Wachlin, Berlin N, Fehrbelliner Str. 3.

Der Hauptwahlvorstand hat zu seinem Vorsitzenden Herrn Gustav Hartmann gewählt.

Berlin, den 24. Juli 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönhoff.

## Wahlausschreiben

für die

Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe.

Gemäß §§ 6 und 8 der Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) in den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten erlassenen Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1926 (GS. S. 222) sind von den Arbeitern und Angestellten, die bei einem der im § 2 der vorstehend genannten Verordnung bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung beschäftigt sind, fünf Mitglieder zum Hauptbetriebsrat und ebensoviel Ersatzmitglieder zu wählen. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung des § 20 BRG. alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20 und 21 BRG. die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten.

Gemäß Abschnitt B Ziff. V der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum 23. August 1926 Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des

Hauptwahlvorstandes im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Straße 2, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind oder bei denen die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten fehlt, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll nach Möglichkeit wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber benennen, wie Hauptbetriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Naf-)Namen, Beruf und Wohnort genau zu bezeichnen. Außer den Namen der Bewerber können die Vorschlagslisten auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden den Wahlberechtigten spätestens drei Tage vor der Wahl an geeigneten Stellen durch Aushang zugänglich gemacht werden.

Die Wahlen finden

am Freitag, den 1. und Sonnabend, den 2. Oktober d. J.

statt.

Zu der Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten sind Stimmzettel aus grünem Papier zu verwenden. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler hat seinen Stimmzettel an der von der örtlichen Betriebsvertretung bezeichneten Stelle im offenen Wahlumschlag abzugeben. Sofern eine örtliche Betriebsvertretung nicht besteht, sind die Stimmzettel in verschlossenen Wahlumschlägen dem Dienststellenleiter zur Weiterbeförderung auszuhandigen, der für die Weiterleitung an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes Sorge trägt. (Vgl. Abschnitt B Ziff. III der Wahlordnung).

Das Wahlergebnis ist von den örtlichen Betriebsvertretungen unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt B Ziff. VI der Wahlordnung festzustellen und mit der Niederschrift und sämtlichen auf die Wahl des Hauptbetriebsrats sich beziehenden Schriftstücken alsbald nach erfolgter Wahl an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes einzusenden.

Berlin, den 24. Juli 1926.

Der Hauptwahlvorstand.  
Hartmann, Vorsitzender.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III 7383.

Berlin W 9, den 24. Juli 1926.  
Leipziger Straße 2.

Vorstehendes Wahlauschreiben des Hauptwahlvorstandes übersende ich mit dem Ersuchen, für ordnungsmäßige Bekanntgabe an die Wahlberechtigten gemäß Abschnitt B Ziffer IV der Wahlordnung Sorge zu tragen.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken — Abwickelungsstelle — in Bonn, die Herren Oberbergwerksdirektoren und Eichungsdirektoren.